 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
	Zusammenarbeit - Umgang mit Schnittstellen	
Dokument: 10-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 15.06.2009	Seite 1 von 4
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

Inhalt

1	Zweck, Ziel	1
2	Geltungsbereich	1
3	Begriffe	1
4	Verfahren.....	2
4.1	Identifizierung von Schnittstellen.....	2
4.2	Regelungen und Dokumentation.....	3
4.3	Berücksichtigung existierender Regelungen	3
5	Anhang	4
6	Mitgeltende Unterlagen.....	4
7	Verteiler	4

1 Zweck, Ziel

Ziel dieser Verfahrensanweisung ist es, einen wirksamen Informationsaustausch und eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den an der amtlichen Überwachung beteiligten Behörden/Stellen sowie zwischen diesen und anderen fachlich berührten Behörden/ Stellen und - soweit erforderlich – sonstigen Institutionen, Verbänden und Organisationen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 VO (EG) 882/2004 zu gewährleisten.


2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung richtet sich an die zuständigen Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des LFGB.

Sie gilt sinngemäß auch für nach Art. 5 der Verordnung beauftragte Kontrollstellen, wenn diese Aufgaben im Sinne der o.g. Verordnung wahrnehmen.

3 Begriffe

Schnittstellen im Sinne dieser Verfahrensanweisung sind Berührungspunkte zwischen verschiedenen Behörden und Stellen, die zur Erfüllung der Anforderungen der VO (EG) Nr. 882/2004 effizient und wirksam zusammenarbeiten müssen.

 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensweisung	
	Zusammenarbeit - Umgang mit Schnittstellen	
Dokument: 10-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 15.06.2009	Seite 2 von 4
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

Der Begriff „Stelle“ im Sinne dieser Verfahrensweisung ist als Oberbegriff zu verstehen. Darunter fallen unter anderem Anstalten bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, Landesbetriebe und beauftragte Stellen nach Art. 5 VO (EG) Nr. 882/2004.

4 Verfahren

4.1 Identifizierung von Schnittstellen

Jede zuständige Behörde identifiziert die für sie relevanten Schnittstellen. Die Relevanz ergibt sich z. B., wenn Schnittstellen regelmäßig oder bei Ereignissen von besonderer Bedeutung bedient werden müssen.

Schnittstellen finden sich:


- innerhalb von und zwischen den Behörden/Stellen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Diese können sich auf einer oder auch auf mehreren Verwaltungsebenen befinden und sowohl landesintern als auch länderübergreifend sein.

Beispiele sind:

- o Untersuchungseinrichtungen
 - o verschiedene Organisationseinheiten einer Behörde
 - o Vollzugsbehörden verschiedener Verwaltungsebenen
 - o beauftragte Stellen nach Art. 5 VO (EG) Nr. 882/2004
 - o Landesbehörden
 - o Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
 - o Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- zu anderen fachlich berührten Behörden/Stellen.

Beispiele sind:

- o Umweltverwaltung
- o Gesundheitsverwaltung

 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensweisung	
	Zusammenarbeit - Umgang mit Schnittstellen	
Dokument: 10-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 15.06.2009	Seite 3 von 4
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

- Zollverwaltung
 - Landwirtschaftsverwaltung
 - Justizverwaltung
 - Forstverwaltung
 - Tierseuchenkassen
 - Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz
- zu sonstigen fachlich berührten nichtbehördlichen Institutionen, Verbänden und Organisationen.

Beispiele sind:

- Kammern (z. B. Landwirtschaft, Handwerk, Handel)
- Verbraucherschutzorganisationen
- Wirtschaftsverbände
- weitere Interessenverbände (z. B. der Bereiche Jagd, Tierschutz, Naturschutz, Tourismus)
- Medien
- Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen

4.2 Regelungen und Dokumentation


Für relevante Schnittstellen müssen Regelungen zu folgenden Sachverhalten vorliegen:

- Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Befugnisse
- Federführung, Mitwirkung
- Kommunikationsstrukturen und -verfahren

Diese Regelungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

4.3 Berücksichtigung existierender Regelungen

Für eine Vielzahl von relevanten Schnittstellen existieren bereits Regelungen (z. B. Geschäftsordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zuständigkeitsverordnungen, Notfallpläne), auf die verwiesen werden kann. Gegebenenfalls sind bereits existierende Regelungen zu ergänzen.

 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
	Zusammenarbeit - Umgang mit Schnittstellen	
Dokument: 10-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 15.06.2009	Seite 4 von 4
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

Regelungen für Katastrophenfälle bleiben unberührt.

5 Anhang

Entfällt

6 Mitgeltende Unterlagen

- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Übertragung von Aufgaben“ (09-VA-AGQM-01)

7 Verteiler

- LAV-Mitglieder